

11. März 2009

Direktionsverordnung über die Gebühren für Analysen und Laboruntersuchungen des Instituts für Klinische Pharmakologie und viszerale Forschung der Universität Bern (GebDV IKPVF)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG [BSG 436.11]) und Artikel 122a der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV [BSG 436.111.1]),
beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Das Institut für Klinische Pharmakologie und viszerale Forschung der Universität Bern erhebt für Analysen und Laboruntersuchungen Gebühren nach dieser Verordnung.

² Die Gebühr ist vom jeweiligen Auftraggeber geschuldet.

Art. 2

Spezielle Leistungs- und Preisvereinbarungen

¹ Im Interesse von Lehre, Forschung und Dienstleistung und mit Einverständnis der Universitätsleitung kann das Institut für Klinische Pharmakologie und viszerale Forschung ganz oder teilweise darauf verzichten, Gebühren zu erheben.

² Das Institut für Klinische Pharmakologie und viszerale Forschung schliesst in diesem Fall eine Leistungs- und Preisvereinbarung mit den Auftraggebern ab. Die Vereinbarung ist von der Universitätsleitung zu genehmigen.

Art. 3

Mehrwertsteuer

Sofern die Untersuchungen und Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 4

Tarife

Das Institut für Klinische Pharmakologie und viszerale Forschung berechnet seine Leistungen nach der Analysenliste mit Tarif gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 29. September 1995 des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV [SR 832.112.31]).

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bern, 11. März 2009

Der Erziehungsdirektor: *Pulver*

Anhang

11.3.2009 DV

BAG 09–34, in Kraft am 1. 5. 2009